

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Herr Urspruch
Geschäftszeichen: Ur/Sch
Zimmer Nr.: UG im Service Center
Telefondurchwahl: (02266) 96 315
Telefax: (02266) 88 67
Telefonzentrale (02266) 960
E-Mail: ralf.urspruch@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 25.01.2011

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Willmer
Vorsitzender

Gremium		Nr.
Betriebsausschuss Wasser/Abwasser		4
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	08.02.2011	<u>17:30 Uhr</u>
Sitzungsort		
Sitzungssaal des Rathauses, Borromäusstrasse 1, 51789 Lindlar, 4. Obergeschoss, Raum 402		

Tagesordnung

**zur 5. Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
der Gemeinde Lindlar
am 08.02.2011**

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
2.	Ernennung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses Wasser / Abwasser vom 15.12.2010 – öffentliche Sitzung –
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses Wasser / Abwasser vom 15.12.2010 - öffentliche Sitzung-
5.	Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a LWG NRW hier: Vorstellung des Entwurfs eines integralen und ganzheitlichen Dichtheitsprüfungskonzeptes für das Gemeindegebiet
6.	Informationen der Betriebsleitung
7.	Verschiedenes

Gemeindewerk Wasser und Abwasser**Sitzungsvorlage**

**für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 08.02.2011**

- öffentliche Sitzung -

TOP 3: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses Wasser/Abwasser vom 15.12.2010
- öffentliche Sitzung -

Zu 1 – 4:	<u>Regularien</u> Hierzu entfällt eine Berichterstattung.
Zu 5.:	Erhöhung des Trinkwasserlieferpreises durch den Aggerverband Hierzu entfällt eine Berichterstattung.
Zu 6.:	Wirtschaftsplan des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar für das Jahr 2011 a) Betriebszweig Wasser b) Betriebszweig Abwasser Der Wirtschaftsplan des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser, Betriebszweige Wasser und Abwasser, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2010, TOP 17, beschlossen.
Zu 7.:	Investitionsprogramm des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar für die Jahre 2011 - 2014 Das Investitionsprogramm des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser für die Jahre 2011 – 2014, Betriebszweige Wasser und Abwasser wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2010, TOP 18, beschlossen.
Zu 8.:	XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.12.2010, TOP 19 d, den XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981 beschlossen.

	Der Nachtrag wurde anschließend öffentlich bekannt gemacht.
Zu 9.:	<p>Gebührenkalkulation des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser</p> <p>Die Gebührenkalkulation 2011 für das Gemeindewerk Wasser und Abwasser, Betriebszweig Abwasser, wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2010, TOP 16, beschlossen.</p>
Zu 10.:	<p>Neue Satzungsentwürfe</p> <p>a) Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar</p> <p>b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar</p> <p>c) Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen –Klärschlamm-satzung-</p> <p>Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.12.2010 unter</p> <ul style="list-style-type: none"> - TOP 19 a die Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 - TOP 19 b die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010 - TOP 19 c die Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen –Klärschlamm-satzung- vom 16.12.2010 <p>beschlossen.</p> <p>Die Satzungen wurden anschließend öffentlich bekannt gemacht.</p>
Zu 11.:	<p>Änderung der Betriebssatzung</p> <p>Die Änderung der Betriebssatzung des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2010, TOP 20, beschlossen.</p> <p>Die Satzungsänderung wurde anschließend öffentlich bekannt gemacht.</p>
Zu 12.:	<p>Information der Betriebsleitung</p> <p>Zu 1) entfällt eine Berichterstattung.</p> <p>Zu 2) Im Rahmen der Versendung der Jahresverbrauchsabrechnung 2010, Trinkwasser- und Abwassergebühren, wird die im Ausschuss vorgestellte neue und übersichtlichere Bescheidform verwendet.</p> <p>Zu 3) Auf der Internetseite der Gemeinde Lindlar wurde inzwischen eine</p>

	separate Informationsseite zum Thema „Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a LWG“ eingerichtet. Der Animationsfilm zur Dichtheitsprüfung steht zurzeit noch nicht zur Verfügung.
Zu 13.:	Verschiedenes Hierzu entfällt eine Berichterstattung.

Gemeindewerk Wasser und Abwasser

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Betriebsausschusses Wasser/Abwasser
am 08.02.2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 5 Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a LWG NRW
hier: Vorstellung des Entwurfs eines integralen und ganzheitlichen Dichtheitsprüfungskonzeptes für das Gemeindegebiet

Vorberaten im	am	TOP
Betriebsausschuss Wasser / Abwasser	08.12.2009	6
Betriebsausschuss Wasser / Abwasser	09.06.2010	7

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Fischer aus Ertstadt wurde im Januar 2010 mit der Erarbeitung eines integralen und ganzheitlichen Konzepts im Hinblick auf die Umsetzung der Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a Landeswassergesetz NRW (Anlage) beauftragt. Konkrete Ergebnisse liegen jetzt vor, so dass auf deren Grundlage die weitere Vorgehensweise diskutiert und beschlossen werden sollte.

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes im Dezember 2007 wurde die bereits bestehende Regelung zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen aus der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz übernommen. Dabei wurden der Handlungsspielraum, aber auch die Pflichten der Kommunen deutlich erweitert. Die Pflichten betreffen sowohl die Umsetzung der Dichtheitsprüfung als auch eine diesbezügliche Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer. Der Handlungsspielraum betrifft vor allem die Möglichkeit der Anpassung der Fristen zur Dichtheitsprüfung.

Als Grundlage für die zu treffenden Vorbereitungen und Entscheidungen wurden in einer vom Ingenieurbüro Fischer erarbeiteten Studie die Möglichkeiten der Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen im Gemeindegebiet Lindlar untersucht.

Im Zuge der Bearbeitung wird deutlich, dass eine Anpassung der Fristen zur Dichtheitsprüfung wesentliche Vorteile bietet. Zum Einen kann auf diese Weise der Verwaltungs- und Beratungsaufwand zeitlich entzerrt werden, so dass der zusätzliche Personalbedarf deutlich begrenzt werden kann. Zum Anderen bringt die damit verbundene zeitliche

Verschiebung Zinseinsparungen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich (z.B. Schulgrundstücke) mit sich.

Für die Umsetzung der Dichtheitsprüfung und Sanierung auf den privaten Grundstücken existieren – zum Teil aus Pilot- oder Förderprojekten – verschiedene Modelle, die jedoch bei näherer Betrachtung für eine Umsetzung im gesamten Gemeindegebiet nicht geeignet sind. Zum Einen ist bei vielen Modellen der Aufwand für ein Pilotprojekt für das gesamte Gemeindegebiet nicht vertretbar. Zum Anderen setzen die Regelungen im Landeswassergesetz und in der Gemeindeordnung einer Tätigkeit der öffentlichen Hand und deren Finanzierung über die Abwassergebühr enge Grenzen.

Die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Abwasserleitungen auf den Privatgrundstücken ist deshalb im Wesentlichen auf das Einfordern und Verwalten der Dichtheitsprüfungen und die gesetzlich vorgesehene Unterrichtung und Beratung zur Dichtheitsprüfung zu beschränken. Auch diese Arbeiten bedeuten bereits einen erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand und müssen entsprechend geplant und vorbereitet werden.

Die Dichtheitsprüfung und Sanierung der privaten Abwasserleitungen soll auch im Straßenbereich durch die Eigentümer umgesetzt werden. Hierfür ist eine Satzungsänderung erforderlich. Bei Kanalerneuerungen und beitragspflichtigem Straßenausbau werden nur die Grundstücksanschlussleitungen unabhängig davon vorher überprüft, um nachträgliche Aufbrüche der neu hergestellten Straße zu vermeiden. Die Sanierung in offener Bauweise erfolgt in diesem Fall gegen Kostenersatz durch das Gemeindewerk auf der Grundlage der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010.

Bei undichten Leitungen müssen die Grundstückseigentümer zur Sanierung aufgefordert werden. Im Interesse des Grundstückseigentümers sollen bei geringeren Schäden auch längere Fristen ermöglicht werden. Hierzu müssen später noch nähere Regelungen getroffen und vorgegeben werden. Der Nachweis der geringeren Schadenspriorität obliegt dabei dem Sachkundigen.

Zur geordneten zeitlichen Abwicklung der privaten Dichtheitsprüfungen wurde das Gemeindegebiet in insgesamt 9 Teilgebiete unterteilt, deren Abgrenzung und Reihenfolge unter Berücksichtigung der Kanalbaujahre und des Kanalzustandes, der Sanierung der öffentlichen Kanalisation und der Grundstücksanzahl in den Gebieten herausgearbeitet wurde. Die Teilgebiete umfassen im Schnitt 650 Grundstücke. Für die Dichtheitsprüfung von Schmutzwasser führenden Leitungen bei Kleinkläranlagen (also außerhalb der kanalisiert Bereiche) wurde eine separate Frist gesetzt, die sich zwingend an den zeitlichen Vorgaben des § 61a LWG (Prüfung bis 31.12.2015) orientiert.

Nachfolgend sind in einer Tabelle die 9 Teilgebiete mit den entsprechenden Prüfungsfristen je Teilgebiet dargestellt. Die Fristen wurden ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2022 gestaffelt. Zeitliche Berücksichtigung fand ebenfalls das in Bearbeitung befindliche Fremdwassersanierungskonzept für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bickenbach (hiervon betroffen sind Teile des Ortes Frielingsdorf, Scheel, Remshagen, Fenke und Kuhlbach), welches voraussichtlich Anfang / Mitte 2012 vorliegen wird. Die Abgrenzungen der vorgeschlagenen Satzungsgebiete sind auch in einem Übersichtsplan dargestellt worden, der den Fraktionen mit separater Post zur Verfügung gestellt wird.

Gebiet	Sanierungsbereich	Anz. Häuser	Frist Ende
1	Gebiet Bickenbach-Süd	552	2013
2	Gebiet Bickenbach-Nord	426	2014
3	Kleinkläranlagen	550	2015
4	Gebiet Lindlar Ortsmitte	627	2016
5	Gebiet Linde-Bruch-Nord	812	2017
6	Gebiet Lindlar-West	637	2018
7	Gebiet Lindlar-Nordost	444	2019
8	Gebiet Lindlar-Südost	615	2020
9	Gebiet Linde-Bruch-Süd	522	2021
10	Gebiet Ortslagen Südwest	775	2022

Weiterhin sind möglichst frühzeitig zum Einen die erforderlichen Satzungsbeschlüsse zu fassen und zum Anderen die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, wie z. B. Einrichtung eines Hausanschlussinformationssystem und Schulung von Mitarbeitern, zu schaffen

Zusammenfassend ist das erarbeitete Konzept durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

1. Satzung zur Abänderung der Fristen: Abänderung der Fristen zur Dichtheitsprüfung mit vorgezogenen Fristen innerhalb der Gebiete mit Fremdwasseranfall und Verlängerung der Fristen außerhalb der Fremdwassergebiete
2. Änderung der Entwässerungssatzung: § 13 (6): Sanierung durch den Grundstückseigentümer, § 15 (1): Hinweis auf die Satzung zur Abänderung der Fristen
3. Unterrichtung zur Dichtheitsprüfung z. B. über Homepage, Informationsmaterial und Veröffentlichungen
4. Grundberatung zur Dichtheitsprüfung durch geschulte Mitarbeiter des Gemeindewerkes an einem Arbeitsplatzplatz, über Telefon oder vor Ort
5. Einfordern der Dichtheitsprüfungen und Verwaltung in einer Hausanschlussdatenbank
6. gestaffelte Sanierungsfristen auf Nachweis durch den Sachkundigen
7. Untersuchung und Sanierung der öffentlichen Kanalisation entsprechend der Fristen zur Dichtheitsprüfung

In der Sitzung des Betriebsausschusses wird Herr Hippe vom Ingenieurbüro Fischer das erarbeitete Konzept anhand von Folien vorstellen und näher erläutern.

Zur Umsetzung des Konzeptes und der zeitlichen Änderung und Festlegung der Dichtheitsprüfungsfristen gem. § 61 a LWG sind folgende Punkte näher zu diskutieren und zu beschließen:

1. Konkrete Festlegung der Teilgebiete zur Durchführung der Dichtheitsprüfung mit zeitlicher Staffelung

2. Erarbeitung einer Satzung zur Abänderung der Fristen: Abänderung der Fristen zur Dichtheitsprüfung mit vorgezogenen Fristen innerhalb der Gebiete mit Fremdwasseranfall und Verlängerung der Fristen außerhalb der Fremdwassergebiete
3. Änderung der Entwässerungssatzung: § 13 (6): Sanierung durch den Grundstückseigentümer, § 15 (1): Hinweis auf die Satzung zur Abänderung der Fristen

Hinsichtlich der Vorbereitung von Beschlussempfehlungen sowohl für den Betriebsausschuss Wasser / Abwasser als auch für den Gemeinderat schlägt die Betriebsleitung vor, ähnlich wie bei der Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr, einen Arbeitskreis aus Mitgliedern des Betriebsausschusses zu bilden, der den sehr komplexen Sachverhalt vorberät und Empfehlungen an den Betriebsausschuss ausspricht. Ein solcher Arbeitskreis hat sich bei der Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr sehr bewährt und die Beratungen und Entscheidungen in den zuständigen Ausschüssen vereinfacht.

Die Betriebsleitung unterbreitet daher folgende

Beschlussvorschläge:

1. Der Betriebsausschuss Wasser / Abwasser nimmt die Ausführungen und Erläuterungen zur geplanten Umsetzung des Dichtheitsprüfungskonzeptes gem. § 61 a LWG NRW für das Gemeindegebiet zur Kenntnis.
2. Zur Vorbereitung von Beschlussempfehlungen für den Betriebsausschuss Wasser / Abwasser hinsichtlich der Umsetzung des Dichtheitsprüfungskonzeptes wird ein Arbeitskreis gebildet, der aus.....(*Anzahl*) Mitgliedern des Betriebsausschusses besteht. Namentlich werden für diesen Arbeitskreis aus den einzelnen Fraktionen folgende Ausschussmitglieder benannt:

CDU:

SPD:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

FDP:

Ralf Urspruch
Techn. Betriebsleiter

Werner Hütt
Kaufm. Betriebsleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

§ 61a LWG (Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Private Abwasseranlagen

(1) ¹Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. ²Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. ³Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. ⁴Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) ¹Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. ²Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. ³Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. ⁴Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. ⁵Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. ⁶Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) ¹Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

²Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

³Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. ⁴Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

(6) ¹Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. ²Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen. ³Die Feststellung der Sachkunde erfolgt durch die nordrhein-westfälischen Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern und die Ingenieurkammer-Bau nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. ⁴Über den Antrag auf Sachkundefeststellung entscheidet die nach Satz 3 zuständige Stelle innerhalb einer Frist von drei Monaten. ⁵ § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ⁶In anderen Bundesländern erfolgte Sachkundefeststellungen gelten auch in Nordrhein-Westfalen. ⁷Entsprechendes gilt für gleichwertige Sachkundefeststellungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits erteilt worden sind. ⁸Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann die Vorlage der entsprechenden Urkunden verlangt werden, wobei sie inländischen Nachweisen gleich stehen, soweit sie mit diesen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. ⁹Das Feststellungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.